

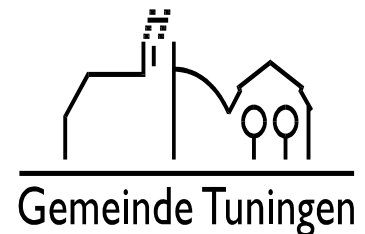
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2020-000005

öffentlich

Az.: 022.3, 960.041

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 23.01.2020

TOP: 7

Zuwendungsbericht 2019

- Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

A) Allgemeines - Begriffsbestimmungen

Zuwendungen:

- a) **Spende:** Freiwillige Zuwendung für einen gemeinnützigen Zweck (Fördergedanke) in Form von Geld- oder Sachleistungen ohne Gegenleistung
- b) **Sponsoring:** Förderung in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen mit der Erwartung dadurch einen werblichen oder öffentlichkeitswirksamen Vorteil zu erreichen
- c) **Schenkung:** Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert und sich beide Teile darüber einig sind, dass die Zuwendung unentgeltlich geschieht

Das Land Baden-Württemberg hat mit Gesetz vom 14.02.2006 eine rechtliche Grundlage zur Annahme von Zuwendungen geschaffen. § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung (Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen) lautet wie folgt:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

B) Verfahren bei der Annahme von Zuwendungen

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden, Sponsoring und Schenkungen, hat nach der neuen Regelung der Gemeinderat zu entscheiden. Werden einer Gemeinde ohne vorherige Beschlussfassung des Gemeinderats Spenden zugewendet, sind sie unter Vorbehalt entgegenzunehmen.

C) Zuwendungsbericht 2019

Kleinere Präsente, die den Gemeindemitarbeitern 2019 zugingen fallen nicht unter § 78 Abs. 4 GemO und wurden vom Bürgermeister genehmigt.

Die Gemeinde Tuningen hat im Jahr 2019 die in der Anlage 1 aufgeführten Zuwendungen erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Zuwendungen für das Jahr 2019 zu.